

## **Merkblatt**

### **zu Voraussetzungen und Verfahren für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für digitale terrestrische Rundfunkdienste im DAB-/DMB-Standard in WM-Austragungsorten, Großstädten und im Bereich der wichtigsten Autobahnen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines Pilotprojektes**

#### **I. Das Projekt**

Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) hat sich am 29.08.2005 auf die Durchführung und Koordinierung eines länderübergreifenden Erprobungsprojektes für Rundfunkdienste (Fernsehen, Hörfunk, Mediendienste) im DAB-/DMB-Standard für den Empfang mit portablen Endgeräten verständigt. Am 19./20.09.2005 hat die DLM gemeinsame Eckpunkte für die erforderlichen Vergabeverfahren beschlossen.

Die vorliegende Ausschreibung ist Bestandteil des von sämtlichen Landesmedienanstalten geplanten länderübergreifenden Erprobungsprojektes mit mobilen Rundfunkdiensten im DMB-Standard. Grundlage hierfür sind die von der DLM beschlossenen gemeinsamen Eckpunkte, die Eingang in diese Ausschreibung gefunden haben.

In Abstimmung mit anderen deutschen Landesmedienanstalten beabsichtigt die Landesmedienanstalt Nordrhein-Westfalen (LfM) vorbehaltlich einer entsprechenden Zuordnung durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, voraussichtlich im Frühjahr 2006 einem Bewerber zur Durchführung eines zeitlich befristeten Versuchsprojektes mit privaten und/oder öffentlich-rechtlichen Rundfunkdiensten im DMB-Standard terrestrische Übertragungskapazitäten zur Erprobung des Einstiegs in den Regelbetrieb zuzuweisen.

Das Pilotprojekt sollte rechtzeitig zum Beginn der Fußballweltmeisterschaft im Juni 2006 starten. Als Starttermin ist der 01.05.2006 vorgesehen. In einem ersten Schritt sollen die WM-Austragungsorte versorgt werden. In einem weiteren Schritt sollen die Städte mit mehr als 200.000 Einwohnern versorgt sein. In einer weiteren Ausbaustufe kommen die Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern sowie die wichtigsten Autobahnen hinzu.

Umfang und Abfolge der Stufen des Netzauf- und Ausbaus werden von der Bundesnetzagentur festgelegt und können ggf. von dieser Darstellung abweichen.

Das Pilotprojekt soll in nachfolgenden Stufen durchgeführt werden:

In einer Einstiegsphase (Sendebeginn) zum 01.05.2006 sollen

1. das Stadtgebiet von Köln
2. das Stadtgebiet von Dortmund
3. das Stadtgebiet von Gelsenkirchen

und damit die Austragungsorte der WM 2006 versorgt sein.

In einer 1. Ausbaustufe sollen die Städte mit mehr als 200.000 Einwohner versorgt sein. Hierbei handelt es sich um die folgenden Stadtgebiete:

- Aachen
- Essen
- Bielefeld
- Krefeld

- Bochum
  - Bonn
  - Duisburg
  - Düsseldorf
- Mönchengladbach
  - Münster
  - Oberhausen
  - Wuppertal

In einer 2. Ausbaustufe sollen

1. die Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern versorgt sein.  
Es handelt sich um die folgenden Stadtgebiete:

- Bergisch Gladbach
  - Bottrop
  - Hagen
  - Hamm
  - Herne
  - Leverkusen
  - Moers
  - Mülheim an der Ruhr
- Neuss
  - Paderborn
  - Recklinghausen
  - Remscheid
  - Siegen
  - Solingen
  - Witten

2. zugleich soll das nachstehend beschriebene Verkehrsnetz versorgt sein.  
Das Verkehrsnetz umfasst in Nordrhein-Westfalen u. a. die Autobahnen:

- A1
  - A2
  - A3
  - A4
  - A30
  - A31
  - A33
  - A40
  - A42
  - A43
- A44
  - A45
  - A46
  - A57
  - A59
  - A61
  - A553
  - A555
  - A565

Wegen der besonderen medienpolitischen Bedeutung erwartet LfM von der Durchführung des Pilotprojektes u. a. die Erlangung von Kenntnissen über:

- die technische Realisierbarkeit und die mit dem DAB-/DMB-Standard verbundene Innovation;
- die wirtschaftliche Realisierbarkeit, einschließlich Kunden- und Abrechnungsmanagement;
- die Nutzerakzeptanz im Hinblick auf die einzelnen Angebotsinhalte, die Endgeräte und die Kostenstrukturen;
- bundesweit einheitliche Rundfunkprogramm-Strukturen und deren Realisierbarkeit, auch hinsichtlich der Erforderlichkeit gesetzgeberischen Handelns;
- sonstige kommunikationswissenschaftliche Fragestellungen;
- die rechtliche Einordnung des Angebots, insbesondere auch im Hinblick auf die Position und Rolle des Plattformbetreibers und neue werberechtliche Fragestellungen.

## II. Zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten

Die Staatskanzlei beabsichtigt, der LfM die hierfür notwendigen Übertragungskapazitäten – vorbehaltlich der Zustimmung durch das Deutschlandradio, den Westdeutschen Rundfunk Köln und das Zweite Deutsche Fernsehen – innerhalb der nächsten 18 Monate zunächst für die Dauer von drei Jahren zuzuordnen. Bei positiver Entwicklung des Erprobungsprojektes besteht die Option der Verlängerung der Zuordnung. Daneben steht die Ausschreibung unter dem Vorbehalt der telekommunikationsrechtlich erforderlichen Auswahl eines Sendernetzbetreibers durch die Bundesnetzagentur, welche parallel erfolgt.

Damit sollen der LfM in Nordrhein-Westfalen im Frequenzbereich des L-Bandes mit der in der Bedeckung zur Verfügung stehenden Datenrate von 864 CU zur Durchführung des Pilotprojektes gemäß § 30 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 02.07.2002 (GV. NRW. 2002 S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) – 11. Rundfunkänderungsgesetz – vom 30.11.2004 (GV. NRW. 2004 S. 770) voraussichtlich in den nächsten 18 Monaten folgende Kapazitäten zur Verfügung stehen:

Frequenzband (T-DAB)	Frequenzblock	T-DAB-Kennung (Vereinbarung von Maastricht 2002)	Capacity Units (CU)
L-Band	LG	D_30018 / NRW 1	864
L-Band	LJ	D_30019 / NRW 2	864
L-Band	LN	D_30020 / NRW 3	864
L-Band	LE	D_30021 / NRW 4	864
L-Band	LM	D_30022 / NRW 5	864
L-Band	LK	D_30023 / NRW 6	864
L-Band	LL	D_30024 / NRW 7	864
L-Band	LJ	D_30025 / NRW 8	864
L-Band	LJ	D_30026 / NRW 9	864
L-Band	LN	D_30027 / NRW 10	864
L-Band	LO	D_30028 / NRW 11	864
L-Band	LK	D_30029 / NRW 12	864
L-Band	LN	D_30030 / NRW 13	864
L-Band	LF	D_30031 / NRW 14	864
L-Band	LL	D_30032 / NRW 15	864
L-Band	LM	D_30106 / NRW 16	864

Auf- und Ausbau des Sendernetzes sowie die technischen Parameter der Mindestanforderungen werden im telekommunikationsrechtlichen Verfahren festgelegt. Vorbehaltlich des Abschlusses des telekommunikationsrechtlichen Auswahlverfahrens hinsichtlich des Sendernetzbetreibers ist davon auszugehen, dass der Netzauf- und -ausbau voraussichtlich in mehreren Stufen erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass telekommunikationsrechtliche Anforderungen an den Ausbau und Versorgungsgrad der Netze bestehen, für deren Einhaltung der Sendernetzbetreiber Sorge zu tragen hat.

Die Nutzung der Übertragungskapazitäten erfolgt gemäß folgenden europäischen Standards:

- ETSI EN 300 401 V1.3.3 (2001-05) Radio Broadcasting Systems; Digital Audio Broadcasting (DAB) to mobile, portable and fixed receivers;
- ETSI TS 102 427 V1.1.1 (2005-07) Digital Audio Broadcasting (DAB); Data Broadcasting – MPEG-2 TS streaming
- ETSI TS 102 428 V1.1.1 (2005-06), Digital Audio Broadcasting (DAB);DMB video service; user Application Specification;
- ETSI TS 102 367 V1.1.1 (2005-01) Digital Audio Broadcasting (DAB); Conditional access.

Es kann auch ein abweichendes Zugangsberechtigungssystem eingesetzt werden. In diesem Fall hat der Bewerber die Offenheit seines Zugangsberechtigungssystems und die Interoperabilität der Empfangsgeräte darzulegen.

### **III. Rechtsgrundlagen**

Voraussetzungen und Verfahren der Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten durch die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) im Rahmen eines Pilotprojektes sind in §§ 27 ff., insbesondere in § 30 LMG NRW sowie in der Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Durchführung von Pilotprojekten und Betriebsversuchen gem. § 30 LMG NRW (Pilotprojektsatzung vom 26.08.2005, GV. NRW. 2005 S. 781) geregelt. Nach § 2 der Pilotprojektsatzung gelten die Bestimmungen des LMG NRW, hier insbesondere die §§ 12 ff. LMG NRW entsprechend.

Ferner findet die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie Mediendienste (Zuweisungssatzung) vom 14.11.2003 (GV. NRW. 2003 S. 745) entsprechend Anwendung.

Gem. § 29 Abs. 1 LMG NRW kann die LfM digitale terrestrische Übertragungskapazitäten zuweisen, die zur Zusammenstellung von Rundfunkprogrammen, Mediendiensten und sonstigen Diensten genutzt werden (Programmbouquets).

Gemäß § 29 Abs. 3 LMG NRW gelten bei der Zusammenstellung von Programmbouquets die Vorschriften über die Zugangsfreiheit (§ 34 LMG NRW) und über die Belegung digitalisierter Kabelanlagen (§ 21 LMG NRW) entsprechend.

### **IV. Hinweise zu Zulassungsverfahren**

1. Die Zuweisung einer Übertragungskapazität erfolgt durch schriftlichen Bescheid der LfM. In dem Bescheid werden das Verbreitungsgebiet, die Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität näher bestimmt.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Zuweisungsverfahrens gilt die Zuweisungssatzung entsprechend. Die Zuweisung wird auf schriftlichen Antrag erteilt.

Entsprechend § 16 Abs. 2 LMG NRW muss der Antrag enthalten:

- a) Angaben über das vorgesehene Verbreitungsgebiet,
  - b) Angaben über die Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität.
2. Ein Bouquet kann sowohl zugelassene Rundfunkprogramme als auch noch zu lizenzierende Rundfunkprogramme sowie Mediendienste beinhalten. Daher ist Folgendes zu beachten:

Nach dem LMG NRW erfolgen die Zulassung eines Rundfunkprogramms und die Zuweisung einer Übertragungskapazität auf Antrag in jeweils voneinander getrennten Verfahren. Daraus ergibt sich Folgendes:

- a) Soweit ein Bouquet bereits zugelassene Hörfunk- oder Fernsehprogramme beinhaltet und diese inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich weiterverbreitet werden, sind insoweit die für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen geltenden Vorschriften der §§ 13, 16, 17, 23 und 24 LMG NRW entsprechend anzuwenden. Insoweit wird auf das Merkblatt für die Anzeige der Weiterverbreitung hingewiesen.

Soweit ein Bouquet Mediendienste beinhalten soll, sind hierfür ebenfalls die Verbreitungs- bzw. Weiterverbreitungsvoraussetzungen nachzuweisen.

- b) Soweit ein Bouquet Programme, die einer Zulassung noch bedürfen, enthalten soll, wird ein Zulassungsverfahren durchzuführen sein. Der Zulassung bedürfen entsprechend § 23 Abs. 2 LMG NRW Rundfunkprogramme, die inhaltlich verändert, unvollständig oder zeitversetzt weiterverbreitet werden sollen.

Für die Zulassungsverfahren von Rundfunkprogrammen wird auf folgende Merkblätter verwiesen:

- Merkblatt Zulassung bundesweiter Hörfunk
- Merkblatt Zulassung Hörfunk
- Merkblatt Zulassung landesweites Fernsehen
- Merkblatt Zulassung bundesweites Fernsehen

- c) Bei der Aufnahme von Rundfunkprogrammen in das Bouquet hat die Dauer der Zuweisung entsprechend § 17 Abs. 2 LMG NRW der Dauer der Zulassung zu entsprechen. Die Zuweisungsdauer beträgt zunächst drei Jahre, kann jedoch im Interesse der weiteren Verfolgung des Projektziels verlängert werden.

Soweit lediglich für die Dauer dieses Pilotprojektes Programme in das Bouquet aufgenommen werden sollen, die noch einer Lizenzierung bedürfen, kann hier abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 LMG NRW eine Lizenzierung für drei Jahre erteilt werden.

Ferner können nähere Auskünfte zu Zulassungsverfahren bei der LfM direkt erfragt werden.

## V. Notwendige Angaben und Unterlagen

In Abstimmung mit den anderen Landesmedienanstalten werden die vorgenannten Kapazitäten einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Bewerber durch die LfM zugewiesen, der – ggf. unter einem elektronischen Programmführer (EPG) – private und/oder öffentlich-rechtliche Rundfunkdienste (Fernsehen, Hörfunk und Mediendienste) anbieten will (Bouquetanbieter).

Die Zuweisung erhält derjenige Bouquetanbieter, dessen Angebot und diesem zu Grunde liegendes Gesamtkonzept den größten Beitrag zur Erreichung der Projektziele erwarten lassen. Zu Grunde gelegt werden hierbei die Angaben und Unterlagen zu den Zuweisungsvoraussetzungen. Ferner können darüber hinaus weitergehende Angaben und Unterlagen der Anbieter Berücksichtigung finden.

Die Zuweisung erfolgt zunächst befristet für drei Jahre. Sie kann auf Antrag des Zuweisungsempfängers verlängert werden, wenn erwartet werden kann, dass die Versuchsziele vom Zuweisungsinhaber auch weiterhin verfolgt werden, wobei ggf. auch die Erweiterungsfähigkeit auf den Standard DXB eine Rolle spielen wird.

Der Zuweisungsantrag soll in zweifacher Ausfertigung gestellt werden. Hiervon soll ein Exemplar in nicht gebundener, kopierfähiger Form vorgelegt werden.

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrages und der Prüfung der allgemeinen Zuweisungsvoraussetzungen, insbesondere nach § 21 LMG NRW bzw. mit Blick auf die Verwirklichung der Versuchsziele, erforderlich sind.

Dazu gehören insbesondere:

1. Eine genaue Darstellung des Bouquetinhaltes sowie Angaben darüber, inwieweit die zur Verfügung stehende Datenrate im Rahmen des Bouquets für die Verbreitung von Programmen und/oder Mediendiensten genutzt werden soll. Hierzu gehören vor allem Angaben dazu, ob und mit welchem Anteil das Bouquet ein bereits nach dem LMG NRW oder einem anderen Landesmediengesetz oder nach ausländischen medienrechtlichen Bestimmungen zugelassene Rundfunkprogramme enthalten soll. Ferner ist mitzuteilen, ob im Bouquet ein bereits zugelassenes Rundfunkprogramm und ob und inwieweit ein Mediendienst weiterverbreitet werden soll;
2. eine Darstellung des Geschäftsmodells;
3. einen Businessplan auf drei Jahre;
4. eine Vorschau auf weitere zwei Jahre;
5. Darlegungen zur erwarteten Entwicklung des DAB-/DMB-Endgerätemarktes;
6. Darlegungen zu den geplanten Angebotsinhalten, insbesondere aus den Bereichen Nachrichten, Kultur und Sport;
7. Darlegungen zur erwarteten Akzeptanz, differenziert nach den einzelnen Inhalten;

8. Darlegungen zur geplanten Ausgestaltung des ggf. verwendeten EPG; hierbei ist bei etwaigen Verweisen auf Nichtrundfunkdienste darzulegen, inwieweit hier den Bestimmungen des Jugendschutzes, des Datenschutzes und der Zugangsoffenheit nach § 53 RStV Rechnung getragen wird;
9. Darlegungen zur ggf. geplanten konzeptionellen Integration landesbezogener Inhalte und ihrer Refinanzierbarkeit;
10. Darlegungen zur geplanten Netzstruktur;
11. Darlegungen der Bedingungen für den Zugang anderer Mobilfunkbetreiber;
12. Angabe des geplanten Sendestarttermins und Vorlage eines zeitlich gegliederten Projektentwicklungsplans unter Darstellung möglicher Entwicklungsphasen;
13. Darstellungen zur unentgeltlichen Empfangbarkeit bisher zugelassener Hörfunkprogramme in DAB-Standard, insbesondere im Band III, über die geplanten Endgeräte;
14. Angaben zur Person sowie die vollständige Anschrift des Antragstellers bzw. der Antragstellerin sowie ggf. des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters, bei anwaltlicher Vertretung oder sonstiger Verfahrensbvollmächtigung Vorlage der Vollmacht;
15. Vorlage von Zulassungsbescheiden und von Nachweisen des Vorliegens der Weiterverbreitungsvoraussetzungen.  
Bei einem Antrag auf Zuweisung von Kapazitäten für die Verbreitung oder Weiterverbreitung von Mediendiensten: Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. Vorlage geeigneter Unterlagen, anhand derer das Vorliegen eines Mediendienstes i. S. d. Mediendienste-Staatsvertrages festgestellt werden kann;
16. die Mitteilung, dass die Zuweisung für den Zeitraum von drei Jahren beantragt wird.

Die LfM kann vom Antragstellenden weitere Informationen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung des Antrages erforderlich sind. Der Antragstellende hat der LfM eine Änderung der für die Zuweisung maßgeblichen Umstände insbesondere in Bezug auf die Verwirklichung der Projektziele unverzüglich mitzuteilen. Eine Änderung der zugewiesenen Verbreitungsart und des Verbreitungsgebietes ist entsprechend § 17 Abs. 3 LMG NRW unzulässig.

## **VI. Vorrangentscheidung**

Die Zuweisung kann nur einem Bouquetanbieter erteilt werden. Dieser muss erwarten lassen, dass er jederzeit wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage ist, die antragsgemäße Verbreitung des Bouquets nach den in der Ausschreibung beschriebenen Anforderungen an das Projekt zu erfüllen.

Die Zuweisung erhält derjenige Bouquetanbieter, dessen Angebot und das diesem zu Grunde liegende Gesamtkonzept den größten Beitrag zur Erreichung des Projektziels erwarten lassen.

## VII. Weitere Hinweise, Verfahren und Gebühren bzw. Auslagen

1. Entsprechend § 15 Abs. 2 LMG NRW handelt es sich bei der in der Ausschreibung genannten Frist um eine Ausschlussfrist. Die Frist kann nicht verlängert werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.
2. Soweit das LMG NRW die Zuweisung einer Übertragungskapazität an eine Zulassung nach § 8 LMG NRW bzw. bei der veränderten Weiterverbreitung nach § 23 Abs. 2 LMG NRW i. V. m. den Zulassungsvorschriften, an das Vorliegen der Weiterverbreitungsvoraussetzungen – insbesondere nach § 23 LMG NRW – oder an das Vorliegen eines Mediendienstes knüpft, ist Voraussetzung für die Bewerbung um die Zuweisung der ausgeschriebenen terrestrischen Kapazitäten nicht, dass zuvor eine Zulassung erteilt oder die Zulässigkeit der Verbreitung bzw. Weiterverbreitung festgestellt worden ist. Entsprechende Anträge bzw. Anzeigen sind auch im Laufe des Zuweisungsverfahrens noch möglich.

Zuständig für die Zuweisung terrestrischer Frequenzen ist gem. § 94 LMG NRW die Medienkommission der LfM. Die Medienkommission der LfM hat ebenfalls über die Zulassung von Rundfunkprogrammen zu entscheiden. Wegen der notwendigen Bearbeitungs- und Versendungsfristen sollten die zur Feststellung der Zulassungsfähigkeit bzw. der Zulässigkeit der Weiterverbreitung oder der Zulässigkeit der Verbreitung oder Weiterverbreitung eines Mediendienstes erforderlichen Angaben und Unterlagen möglichst noch innerhalb der Ausschreibungsfrist vorliegen. Bei Angaben und Unterlagen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, kann nicht sichergestellt werden, dass die LfM hierüber noch rechtzeitig eine Entscheidung treffen kann. Der Antrag wäre dann abzulehnen.

3. Soweit mit dem Antrag auf Zuweisung einer Übertragungskapazität die hierfür notwendige Zulassung gemäß § 8 LMG NRW bzw. die Zulassung der veränderten Weiterverbreitung erst beantragt oder der Nachweis der Voraussetzungen der zulässigen Weiterverbreitung geführt bzw. die Feststellung eines Mediendienstes im Sinne des Mediendienste-Staatsvertrages ermöglicht werden soll, wird auf die diesbezüglichen gesonderten Merkblätter verwiesen.
4. Der Zuweisungsbescheid kann gem. § 4 der Pilotprojektsatzung jederzeit mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Erreichung des Projekt- bzw. Versuchsziels dienen. Insbesondere sind nachträgliche Auflagen möglich. Ferner kann die Zuweisung der Übertragungskapazität ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass das Projekt- bzw. Versuchsziel nicht erreicht werden wird. Bei alledem kann insbesondere von Bedeutung sein, ob:
  - die Ziele der Ausschreibung bzw. Zuweisung vom Zuweisungsinhaber in hinreichendem Maße verfolgt werden;
  - der erreichte Versorgungsgrad unter Berücksichtigung der Ziele der Ausschreibung bzw. Zuweisung insgesamt zufrieden stellend ist;
  - Gründe der Meinungsvielfalt gegen eine Aufrechterhaltung der Zuweisung sprechen;
  - der Zuweisungsinhaber den sonstigen medienrechtlichen Anforderungen entspricht.

5. Auch im Verfahren im Rahmen eines Pilotprojektes sind die Zuweisung sowie die Ablehnung eines Antrags gebührenpflichtig (vgl. § 116 Abs. 2 LMG NRW). Es gelten die Grundsätze der Satzung der Landesanstalt für Medien (LfM) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Soweit mit der Zuweisungsentscheidung noch eine Zulassung oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgesprochen werden soll oder muss, wird hierüber eine gesonderte Gebührenentscheidung getroffen.
6. Wird der Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist, oder wird der Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.